

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 4

Greifswald, den 15. April 1962

1962

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	37	D. Freie Stellen	45
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	37	E. Weitere Hinweise	45
Nr. 1) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistung für Tuberkulosekranke — vom 30. 12. 1961	37	Nr. 4) Glocken	45
Nr. 2) Investitionen aus eigenen Mitteln	43	Nr. 5) Lehrgang für Hilfsorganisten	45
Nr. 3) Staatliche Bauaufsicht	43	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	45
C. Personalmeldungen	45	Nr. 6) Bericht der Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD über den Abschluß ihrer Arbeit und Erläuterungen der Arnoldshainer Abendmahlsthesen durch ihre Unterzeichner	45

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Durch die Sozialversicherung zu gewährende Leistungen

— Krankengeldzuschläge —

§ 2

Empfänger und Voraussetzungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

(1) Krankengeldzuschläge erhalten Tuberkulosekranke, die Anspruch auf Krankengeld der Sozialversicherung haben, soweit sie nicht gemäß § 5 Buchstabe b monatliche Beihilfen erhalten.

Nr. 1) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

— Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —

Vom 30. Dezember 1961

— GBl. II Nr. 3/62 S. 13 —

(2) Krankengeldzuschläge werden gewährt bei

a) stationärer Behandlung in

1. Tuberkulose-Heilstätten und Bezirkskrankenhäusern für Tuberkulose und Lungenkrankheiten,

2. bestimmten anderen stationären Tuberkuloseeinrichtungen, die von der Bezirksstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten vorübergehend für eine Heilstättenbehandlung vorgesehen sind,

3. Universitätskliniken für die Dauer der Behandlung;

b) vorläufiger Aufnahme in einem Krankenhaus oder in einem Tuberkulose-Kurheim, wenn ein Antrag auf Einleitung einer stationären Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen gestellt worden ist;

c) ärztlich verordneter Behandlung in einer Tagesliegestätte oder einem Kurheim im unmittelbaren Anschluß an die stationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen, längstens jedoch für 3 Monate;

d) ärztlich verordneter Schonungszeit im unmittelbaren Anschluß an die stationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen, soweit nicht bereits eine Leistung gemäß Buchst. c gewährt worden ist. Der Minister für Gesundheitswesen legt die Höchst-

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf Grund des § 31 zur Durchführung des § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) folgendes bestimmt:

§ 1

Arten der Sonderleistungen

Leistungen für Tuberkulosekranke werden gewährt als

- Krankengeldzuschläge der Sozialversicherung,
- monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen der Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten.

dauer der Schonungszeit in einer Anweisung fest.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Krankengeldzuschlägen ist, daß der Kranke sich zumindest einer konservativ-medikamentösen Behandlung unterzieht, solange diese nach ärztlicher Beurteilung notwendig ist.

§ 3

Höhe der Krankengeldzuschläge

(1) Für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

a) Die Höhe der Krankengeldzuschläge wird in der Weise berechnet, daß Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag betragen in

Steuerklasse I: 70% des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 201,- DM monatlich;

Steuerklasse II: 75% des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 245,- DM monatlich;

Steuerklasse III/1: 80% des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 290,- DM monatlich;

Steuerklasse III/2: 85% des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 337,- DM monatlich;

Steuerklasse III/3 und höher: 90% des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 384,- DM monatlich.

b) Beträgt das Krankengeld zuzüglich des Krankengeldzuschlages weniger als 70,- DM monatlich, ist der Krankengeldzuschlag so zu erhöhen, daß Krankengeld und Krankengeldzuschlag zusammen 70,- DM ergeben.

c) Die Berechnung des Nettoverdienstes gemäß Buchstaben a und b richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die für die Berechnung des Lohnausgleiches bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gelten.

d) An tuberkulosekranke Arbeiter und Angestellte wird kein Krankengeldzuschlag gezahlt, solange sie nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen Lohnausgleich bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit erhalten.

e) Bei Arbeitern und Angestellten, die Leistungen der Sozialversicherung für Bergleute erhalten, gelten auch die Familienzuschläge als Krankengeld. Die Begrenzung der Höhe der Krankengeldzuschläge gemäß Buchstaben a und b gilt für diese Versicherten auch in Fällen, in denen Familienzuschläge zum Krankengeld gezahlt werden.

f) Arbeiter und Angestellte, die als VdN anerkannt sind, erhalten neben dem Krankengeldzuschlag nach Buchst. a den VdN-Zuschlag zum Krankengeld nur bis zur Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

a) Die Höhe der Krankengeldzuschläge richtet sich nach der Tabelle „Krankengeldzuschläge für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt“ (Anlage 1).

b) Unterhaltsberechtigte Familienangehörige im Sinne der Spalten 5 bis 7 der Anlage 1 sind

Kinder bis zum Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen bezw. erweiterten Oberschule und bis zum Abschluß der Lehr- ausbildung,

sonstige unterhaltsberechtigte Personen, mit Ausnahme des Ehegatten, die mit dem Kranken im gemeinsamen Haushalt leben und von ihm überwiegend unterhalten werden.

c) An Sozialpflichtversicherte bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt wird kein Krankengeldzuschlag gezahlt, solange sie einen dem Lohnausgleich entsprechenden Ausgleichsbetrag erhalten. Ist dieser Ausgleichsbetrag geringer als der Krankengeldzuschlag, der sich aus der Anlage 1 ergeben würde, so ist die Differenz zwischen diesem Krankengeldzuschlag und dem Ausgleichsbetrag als Sonderleistung zu zahlen.

(3) Für Versicherte mit mehreren Versicherungsverhältnissen

Besteht auf Grund mehrerer versicherungspflichtiger Tätigkeiten gleichzeitig mehrfacher Anspruch auf Krankengeld, so ist der Krankengeldzuschlag unter Berücksichtigung der gesamten der Berechnung zugrunde zu legenden Einkünfte zu zahlen. Besteht dabei Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und aus der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, so ist zuerst der Krankengeldzuschlag gemäß Abs. 1 von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu zahlen. Der Krankengeldzuschlag gemäß Abs. 2 ist danach von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in der Höhe so zu bemessen und zu zahlen, daß er zusammen mit dem Krankengeldzuschlag der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht den Betrag der Anlage 1 übersteigt, der sich unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte aus der Anlage 1 ergeben würde.

(4) Freiwillige Krankentagegeldversicherung

Zahlungen aus einer freiwilligen Krankentagegeldversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bleiben bei der Festlegung der Krankengeldzuschläge außer Betracht.

§ 4

Auszahlung des Krankengeldzuschlages

(1) Der Krankengeldzuschlag wird ausgezahlt

a) für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, soweit die kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb gezahlt werden, von den Betrieben, in

allen anderen Fällen von den Kreisvorständen des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung;

- b) für die Versicherten bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt von den sozialistischen Genossenschaften bzw. von den Kreisdirektionen – Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(2) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten hat den auszahlenden Stellen zu bescheinigen, seit wann die im § 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeldzuschlägen vorliegen.

(3) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ist verpflichtet, der den Krankengeldzuschlag auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruches auf Krankengeldzuschlag mitzuteilen.

Durch die Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten auszahlende Leistungen

1. Monatliche Beihilfen

§ 5

Empfänger monatlicher Beihilfen

Monatliche Beihilfen erhalten:

- a) sozialversicherte Tuberkulosekranke, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung haben;
- b) sozialpflichtversicherte Tuberkulosekranke, die außer dem Krankengeld noch Leistungen aus der Sozialfürsorge erhalten;
- c) über 14 Jahre alte Tuberkulosekranke, die als unterhaltsberechtigte Familienangehörige von Sozialversicherten Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben;
- d) über 14 Jahre alte nicht sozialversicherte Tuberkulosekranke, soweit ein Nettoeinkommen im Zeitraum der Gewährung der Beihilfe 600,- DM monatlich nicht überschreitet;
- e) Tuberkulose-Rekonvaleszenten gemäß § 6 Absatz 2.

§ 6

Voraussetzungen für die Gewährung monatlicher Beihilfen

(1) Für die Empfänger monatlicher Beihilfen gemäß § 5 Buchstaben a bis d gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Tuberkulose-Rekonvaleszenten erhalten monatliche Beihilfen, wenn sie im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene stationäre Behandlung in einer der im § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Einrichtungen (einschließlich der Schonungszeit) oder im Anschluß an eine auf die stationäre Behandlung folgende Nachbehandlung in einer Tagesliegestätte oder einem Kurheim (§ 2 Abs. 2 Buchst. c) auf Empfehlung der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten in einem Arbeitsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft

- a) eine Halbtagsbeschäftigung ausüben;
- b) eine Vollbeschäftigung ausüben, wenn der Rekonvaleszent monatlich ein geringeres Nettoeinkommen erzielt, als dem Betrag entspricht, den er vor Aufnahme der Vollbeschäftigung monatlich als Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag oder als monatliche Beihilfe erhalten hat. Voraussetzung hierfür ist, daß nach dem Urteil des Kreistuberkulosearztes die Tätigkeit, die der Kranke vor seiner Erkrankung an Tuberkulose ausgeübt hat, für ihn ungeeignet, die Art der neu aufgenommenen Vollbeschäftigung für seine Rehabilitation aber geeignet ist.

(3) Die monatliche Beihilfe gemäß Abs. 2 wird auch bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gewährt, die während einer Beschäftigung gemäß Abs. 2 eingetreten ist. Das gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Tuberkulose verursacht worden ist. Die monatliche Beihilfe wird bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit unabhängig von der Zahlung des Krankengeldes aus der Sozialversicherung gewährt.

(4) Monatliche Beihilfen gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 werden für die Dauer der Tätigkeit unter den genannten Voraussetzungen bzw. für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für 6 Monate, gezahlt.

§ 7

Höhe der monatlichen Beihilfen

(1) Monatliche Beihilfen erhalten Tuberkulosekranke in nachfolgender Höhe:

- a) Sozialpflichtversicherte, die bis zu ihrer Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose selbständig oder freiberuflich tätig waren und keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung haben, entsprechend der Tabelle „Monatliche Beihilfen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a“ (Anlage 2). Zur Errechnung sind von den Anspruchsberechtigten entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen;
- b) Empfänger von Invaliden-, Alters-, Unfall-, Witwen- und Waisenrenten bei über 14 Jahre alten Personen in Höhe von 50,- DM;
- c) Ehegatten von Sozialversicherten oder Invaliden- und Altersrentnern, die Anspruch auf Leistungen der Familienhilfe der Sozialversicherung haben, in Höhe von 50,- DM;
- d) Sozialfürsorgeempfänger, unabhängig davon, ob sie Krankengeld erhalten, und deren Ehegatten, die Anspruch auf Leistungen der Familienhilfe der Sozialversicherung haben, in Höhe von 50,- DM zusätzlich zu den Leistungen der Sozialfürsorge;
- e) über 14 Jahre alte unterhaltsberechtigte Familienangehörige von Sozialversicherten, Invalidenrentnern und Sozialfürsorgeempfängern, die Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung als Familienangehörige haben, in Höhe von 40,- DM;

- f) über 14 Jahre alte nicht sozialversicherte Personen, soweit ein Nettoeinkommen im Zeitraum der Gewährung der Beihilfen monatlich 600,- DM nicht überschreitet, in Höhe von 40,- DM;
- g) Stipendienempfänger in Höhe der Differenz zwischen dem Reststipendium und 90% des zuletzt empfangenen Stipendiums;
- h) Tuberkulose-Rekonvaleszenten, die Anspruch auf monatliche Beihilfen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a haben, in Höhe von 60% ihres Nettoeinkommens aus der Halbtagsbeschäftigung an ihrem jetzigen Arbeitsplatz, höchstens jedoch monatlich 300,- DM;
- i) Tuberkulose-Rekonvaleszenten, die Anspruch auf monatliche Beihilfen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b haben, in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag bzw. der bisherigen monatlichen Beihilfe und ihrem jetzigen Nettoeinkommen, wenn das jetzige Nettoeinkommen niedriger ist als das bisherige Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag bzw. als die bisherige monatliche Beihilfe.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Beihilfe gemäß Abs. 1 Buchst. a gleichzeitig Anspruch auf Krankengeldzuschlag, so ist die monatliche Beihilfe so zu bemessen und zu zahlen, daß sie zusammen mit dem Krankengeldzuschlag nicht den Betrag der Anlage 2 übersteigt, der sich unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte ergeben würde. Als gesamte Einkünfte gelten hierbei die Einkünfte, die bei der Berechnung des Krankengeldzuschlages zugrunde gelegt worden sind, zuzüglich der Einkünfte, die bei der Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigen wären, wenn kein Anspruch auf Krankengeldzuschlag bestehen würde.

2. Monatliche Zuschüsse

§ 8

Empfänger und Voraussetzungen

Monatliche Zuschüsse erhalten, soweit nicht Krankengeldzuschläge oder monatliche Beihilfen gewährt werden,

- a) ansteckend Tuberkulosekranke nach einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung, solange sie von der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten als ansteckend geführt werden;
- b) nicht ansteckend Tuberkulosekranke, die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung wegen Tuberkulose invalidisiert sind, für die Dauer von 12 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Invalidisierung.

§ 9

Höhe der monatlichen Zuschüsse

- (1) Tuberkulosekranke gemäß § 8 erhalten monatliche Zuschüsse in Höhe von 25,- DM.

(2) Die monatlichen Zuschüsse erhöhen sich für ansteckend Tuberkulosekranke gemäß § 8 Buchst. a bei Unterbringung in stationären Tuberkuloseeinrichtungen (einschließlich Tuberkulosekurheimen und Tuberkuloseabteilungen von Krankenhäusern) und in Tuberkulosewohnheimen auf 40,- DM.

3. Einmalige Sonderbeihilfen

§ 10

Empfänger und Voraussetzungen

Einmalige Sonderbeihilfen können gewährt werden an

- a) Tuberkulosekranke, die auf Empfehlung der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten allein oder mit ihren nächsten Familienangehörigen in ein Tuberkulosewohnheim übersiedeln, zur Deckung der mit dem Umzug verbundenen Kosten;
- b) Tuberkulosekranke, die auf Anordnung der Kreis-Hygieneinspektion aus seuchenhygienischen Gründen einen Wohnungswechsel vornehmen müssen, zur Deckung der mit dem Umzug verbundenen Kosten;
- c) Tuberkulose-Rekonvaleszenten im Rehabilitationsverfahren zur Beschaffung von Lehrmaterial, wenn eine Bescheinigung des Ausbildungsleiters vorgelegt wird, daß die Anschaffung des Lehrmaterials für die Ausbildung notwendig ist.

§ 11

Höhe der einmaligen Sonderbeihilfen

Einmalige Sonderbeihilfen können nur in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen gezahlt werden. Die einmaligen Sonderbeihilfen dürfen im Falle des § 10 Buchstaben a und b 200,- DM, im Falle des § 10 Buchst. c 100,- DM nicht überschreiten.

Gemeinsame Bestimmung für die Gewährung sämtlicher Sonderleistungen

§ 12

Beginn und Ende der Zahlung

(1) Die Zahlung der Krankengeldzuschläge beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Zahlung nach dieser Durchführungsbestimmung vorliegen. Sie endet mit dem Tage des Wegfalls dieser Voraussetzungen.

(2) Fällt der Beginn des Anspruches auf Zahlung von Beihilfen oder Zuschüssen in die Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den ganzen Kalendermonat, fällt der Beginn des Anspruches auf Zahlung in die Zeit vom 16. bis zum Ende eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den halben Kalendermonat gezahlt.

(3) Fällt die Einstellung von Zahlungen der Beihilfe und Zuschüsse bei ordnungsgemäßer Beendigung der stationären Behandlung in die Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den halben Monat, fällt die Beendigung

in die Zeit vom 16. bis Ende des Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den ganzen Monat gezahlt.

§ 13

Vorzeitiger Fortfall von Sonderleistungen

(1) Wird im Laufe der stationären Behandlung ärztlich festgestellt, daß keine Tuberkulose, sondern ein anderer Krankheitsprozeß vorliegt, so entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschlag bzw. auf monatliche Beihilfen oder monatliche Zuschüsse mit Ablauf des Monats, in dem die ärztliche Feststellung getroffen ist.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der stationären Behandlung oder Ablehnung einer Verlegung in eine gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a genannte Einrichtung verliert der Kranke sämtliche Ansprüche auf Zahlung von Krankengeldzuschlägen oder monatlichen Beihilfen.

§ 14

Beschwerden

(1) Für Streitfälle über die Gewährung von Krankengeldzuschlägen zwischen den Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und den auszahlenden Stellen gelten:

- a) wenn die Zuschläge von den Betrieben ausbezahlt werden, die Bestimmungen der §§ 144 und 147 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27);
- b) wenn die Zuschläge von den Kreisvorständen des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung, ausbezahlt werden, die Bestimmungen des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Streitfälle über die Gewährung von Krankengeldzuschlägen zwischen den Versicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt und den auszahlenden Stellen werden von den Beschwerdestellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt nach den für sie geltenden Bestimmungen entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung über die Gewährung aller übrigen Sonderleistungen steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs bei der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten zu, die über die Leistung entschieden hat. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang oder Mitteilung der Entscheidung schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(4) Hilft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten dem Einspruch nicht ab, so hat sie ihn innerhalb von 10 Tagen nach Eingang dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entscheidet endgültig.

§ 15

*Rückerstattung, Unpfändbarkeit
Steuer- und Abgabefreiheit*

(1) Gezahlte Sonderleistungen sind nicht zurückzuerstatten, soweit nicht die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Anwendung finden.

(2) Sonderleistungen sind unpfändbar. Ausgenommen hiervon ist der Mehrbetrag, der über die in § 3 Abs. 1 Buchst. a für die Steuerklasse 1 festgelegten 70% des Nettodurchschnittsverdienstes hinausgeht, sowie der sich aus den Spalten 4 bis 7 gegenüber der Spalte 3 der Anlage 1 bzw. den Spalten 3 bis 6 gegenüber der Spalte 2 der Anlage 2 ergebende Mehrbetrag für Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b). Eine Pfändung ist auch in diesem Falle nur zulässig, wenn sie vom Ehegatten oder von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen betrieben wird.

(3) Von den Sonderleistungen werden Steuern und andere Abgaben nicht erhoben.

§ 16

Mitteilungen über Veränderungen der Einkommensverhältnisse

(1) Die Empfänger von Sonderleistungen sind verpflichtet, jede Änderung ihres Einkommens (z. B. Bewilligung von Renten, Arbeitsaufnahme, Änderungen in der Höhe des Einkommens, Hinzutreten weiterer Einkünfte, Änderung der Familienverhältnisse) der zuständigen Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten und der die Sonderleistungen auszahlenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Werden durch Unterlassung der im Abs. 1 genannten Mitteilungen oder durch wissentlich unwahre Angaben des Tuberkulosekranken unrechtmäßige Sonderleistungen gewährt, so ist der zuviel gezahlte Betrag vom Empfänger zurückzuerstatten.

§ 17

*Versicherung der Empfänger von monatlichen
Beihilfen und monatlichen Zuschüssen*

Empfänger von monatlichen Beihilfen oder monatlichen Zuschüssen, die keinen Anspruch auf Heilbehandlung auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt haben, werden für die Dauer der Zahlung dieser Sonderleistungen vom Ministerium für Gesundheitswesen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für den Krankheitsfall versichert.

§ 18

Übergangsregelungen

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung Leistungen nach den Vorschriften über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (§ 19 Abs. 2) erhalten und die nach dieser Durchführungsbestimmung keinen Anspruch auf Sonderleistung für Tuberkulosekranke haben, kann die bisherige Leistung für eine Übergangszeit bis zu 3 Monaten weiter gezahlt werden, soweit die Voraussetzungen für die Leistung nach den Bestimmungen über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke fernerhin vorliegen.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 26. März 1954 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 358);

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1954 zur Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 359);

c) die Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1956 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. I S. 523);

d) die Anordnung Nr. 3 vom 7. Mai 1957 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. I S. 299).

Berlin, den 30. Dezember 1961

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Krankengeldzuschläge für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Krankengeld je Kalender- tag	Brutto-Jahreseinkommen		allein- stehende Kranke	ver- heiratete Kranke ohne Kind	Krankengeldzuschläge je Kalendertag für alleinstehend. u. verh. Kranke mit		
	mehr als	bis			1	2	3 u. m.
	unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (außer Ehegatten)						
in DM							
1	2	3	4	5	6	7	
0,50			1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
1,—			1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
1,50			0,80	0,80	0,80	0,80	0,90
2,—			0,50	0,70	0,85	1,05	1,20
2,50			0,65	0,85	1,10	1,30	1,55
3,—			0,75	1,05	1,30	1,55	1,85
3,50			0,80	1,20	1,50	1,85	2,15
4,—			0,80	1,35	1,75	2,10	2,45
4,50			0,85	1,40	1,95	2,35	2,75
5,—			0,85	1,45	2,10	2,65	3,05
6,—			0,85	1,55	2,30	3,—	3,70
7,—			0,80	1,65	2,45	3,30	4,10
8,—			0,70	1,65	2,55	3,50	4,45
9,—			0,60	1,65	2,65	3,70	4,75
10,— *	6 840,—	7 560,—	0,45	1,55	2,70	3,85	5,—
	7 560,—	8 280,—	1,35	2,55	3,80	5,10	6,35
	8 280,—	9 000,—	2,35	3,55	4,90	6,25	7,65
	9 000,—	9 720,—	3,40	4,60	5,95	7,40	8,90
	9 720,—	10 440,—	4,45	5,75	7,10	8,50	10,10
	10 440,—	11 160,—	5,50	6,90	8,30	9,75	11,25
	11 160,—		6,60	8,05	9,55	11,05	12,60

*) Für Versicherte mit einem täglichen Krankengeldanspruch von 10,— DM werden entsprechend ihrem lohnsteuerpflichtigen oder einkommensteuerpflichtigen Bruttoeinkommen ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen die sich aus der Tabelle ergebenden kalendertäglichen Krankengeldzuschläge gezahlt. Für Versicherte mit einem täglichen Krankengeldanspruch von 10,— DM, die für ihr Bruttoeinkommen keinen amtlichen Nachweis führen, ist ein Bruttoeinkommen von 7200,— DM anzunehmen.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Monatliche Beihilfen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung

Brutto-Jahreseinkommen mehr als	bis	allein- stehende Kranke	verheiratete Kranke ohne Kind	Monatliche Beihilfen für alleinstehende und verheiratete Kranke mit		
				1	2	3 u. m.
				unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (außer Ehegatten)		
in DM						
1	2	3	5	4	6	
	540,—	55,—	55,—	55,—	55,—	55,—
540,—	900,—	40,—	40,—	40,—	40,—	40,—
900,—	1 260,—	25,—	25,—	25,—	25,—	28,—
1 260,—	1 620,—	16,—	21,—	26,—	32,—	37,—
1 620,—	1 980,—	20,—	26,—	33,—	40,—	47,—
1 980,—	2 340,—	23,—	32,—	40,—	48,—	56,—
2 340,—	2 700,—	24,—	37,—	46,—	56,—	65,—
2 700,—	3 060,—	25,—	41,—	53,—	64,—	74,—
3 060,—	3 420,—	26,—	43,—	59,—	72,—	84,—
3 420,—	3 960,—	26,—	45,—	64,—	80,—	93,—
3 960,—	4 680,—	26,—	48,—	70,—	92,—	112,—
4 680,—	5 400,—	25,—	50,—	75,—	100,—	125,—
5 400,—	6 120,—	22,—	50,—	78,—	107,—	135,—
6 120,—	6 840,—	18,—	50,—	81,—	113,—	144,—
6 840,—	7 560,—	14,—	47,—	82,—	117,—	152,—
7 560,—	8 280,—	41,—	78,—	116,—	155,—	193,—
8 280,—	9 000,—	71,—	108,—	149,—	190,—	233,—
9 000,—	9 720,—	103,—	140,—	181,—	225,—	271,—
9 720,—	10 440,—	136,—	175,—	216,—	259,—	307,—
10 440,—	11 160,—	168,—	210,—	253,—	297,—	343,—
11 160,—		201,—	245,—	290,—	337,—	384,—

Nr. 2) Investitionen aus eigenen Mitteln

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 601 - 59/61 den 6. März 1962

Betrifft: Investitionen (Baumaßnahmen) aus eigenen Mitteln.

Aus der vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erlassenen Anordnung Nr. 8 vom 28. Juli 1961 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes (GBL. DDR II Nr. 61/1961 S. 387) geben wir folgenden Auszug bekannt:

§ 1

(2) Bauarbeiten und Anschaffungen, die keine Inanspruchnahme von geplanten staatlichen Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) erfordern, stehen außerhalb der Investitionsbestimmungen sowie der Bestimmungen über die Planung der Bauproduktion und des Baubedarfs. Sie unterliegen keinerlei Beschränkungen und Bedingungen in bezug auf ihre Planung, Vorbereitung und Finanzierung. Bei Baumaßnahmen ist der Nachweis zu erbringen, daß Material und Arbeitskräfte vorhanden sind. Die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsorgane (z. B. Staatliche Bauaufsicht, Arbeitsschutzinspektion usw.) müssen vorliegen.

§ 3

(1) Für den individuellen Baubedarf können alle Baumaßnahmen auch außerhalb des Bauwirtschaftsplanes durchgeführt werden, wenn

- nachgewiesen wird, daß Material und Arbeitskräfte vorhanden sind und keine Ansprüche an staatliche Fonds gestellt werden;
- die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsorgane (z. B. Staatliche Bauaufsicht, Arbeitsschutzinspektion usw.) vorliegen.

(2) Sofern die unter Abs. 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, ist der individuelle Baubedarf keinerlei Einschränkungen unterworfen.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Nr. 3) Staatliche Bauaufsicht

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 601 - 9/62 den 15. März 1962

Im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik II Nr. 4/62 sind die Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 4. 1. 1962 sowie die 1.-4. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung veröffentlicht worden. U. a. ist in § 5 Abs. 4

der Verordnung bestimmt, daß verschiedene Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht den Räten der Gemeinden zu übertragen sind, darunter:

- die Zustimmung zu Bauanzeigen,
- die Erteilung von Abbruchgenehmigungen für eingeschossige Bauten und Bauwerke bis zu 5 m Wandhöhe,
- die Genehmigung und Abnahme für den Anschluß von Einzelfeuerstätten (Ofen, Herde) und die bauaufsichtliche Genehmigung und Abnahme von Instandsetzungs- und Werterhaltungsarbeiten.

Wer gegen die Bauordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,- DM, gegebenenfalls auch bis zu 1000,- DM bestraft werden.

In der 4. Durchführungsbestimmung vom 11. 1. 1962 ist der *Holzschutz im Hochbau* geregelt worden.

Besonders sind §§ 1-6 und § 8 zu beachten:

§ 1

Der Holzschutz im Hochbau erstreckt sich:

1. auf den vorbeugenden Schutz des verbauten und zu verbauenden Holzes gegen Pilz- und Insektenbefall.

Er umfaßt:

- a) die sachgemäße Lagerung und Pflege des Holzes auf den Lagerplätzen und in den Betrieben;
- b) den bautechnischen Schutz des Holzes gegen die Aufnahme von Feuchtigkeit (baulicher Holzschutz);
- c) die Behandlung des Holzes mit anerkannten chemischen Holzschutzmitteln (chemischer Holzschutz).

2. auf die Bekämpfung von holzzerstörenden Pilzen und Insekten.

Die Bekämpfung umfaßt:

- a) die einwandfreie Beseitigung der Ursachen bei Schädlingsbefall;
- b) die Behandlung pilz- oder insektenbefallener oder gefährdeter Baukonstruktionen, Konstruktionsteile oder Bauelemente des Innenbaues mit anerkannten chemischen Schutzmitteln;
- c) die Erneuerung pilz- oder insektenbefallener oder gefährdeter Baukonstruktionen, Konstruktionsteile oder Bauelemente des Innenausbauens, wenn ihre Standsicherheit nicht durch andere geeignete Baumaßnahmen wiederhergestellt werden kann.

§ 2

- (1) Holzschutzmaßnahmen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- (2) Vom echten Hausschwamm befallene Holzteile sind sofort zu verbrennen; ihre Aufbereitung und Lagerung für Hausbrandzwecke ist untersagt.

§ 3

Für die Durchführung der notwendigen Holzschutzmaßnahmen entsprechend dieser Durchführungsbe-

stimmung sind alle Rechtsträger, Eigentümer oder Treuhänder von Bauwerken verantwortlich. Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen von Holzzerstörungen durch Pilz- oder Insektenbefall an Bauwerken und Bauwerksteilen sofort der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu melden.

II.

Anforderungen an den chemischen Holzschutz

§ 4

Für die Durchführung von Holzschutzmaßnahmen dürfen nur vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) anerkannte und für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Holzschutzmittel verwendet werden.

§ 5

(1) Neu zu verbauendes Holz ist mit chemischen Schutzmitteln gegen holzzerstörende Pilze und Insekten vorbeugend zu schützen. Über die Notwendigkeit der Behandlung mit Mitteln gegen leichte Entflammbarkeit ist gemeinsam mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen zu entscheiden.

(2) Das jeweils anzuwendende Schutzverfahren muß die geforderte Eindringtiefe und das Einbringen der vorgeschriebenen Mindestmenge an Schutzmitteln gewährleisten.

(3) Die Holzverarbeitenden Betriebe müssen Tränkanlagen einrichten, deren Kapazität den Aufgaben des Betriebes angepaßt sein muß.

§ 6

(1) Bauholz ist erst nach der Bearbeitung, jedoch vor dem Zusammenbau der einzelnen Konstruktionsteile mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Insektenbefall zu behandeln.

(2) Holzverarbeitende und bauausführende Betriebe sind innerhalb ihres Verantwortungsbereiches dafür verantwortlich, daß die Schutzbehandlung voll wirksam bleibt. Erforderlichenfalls ist eine Nachbehandlung vorzunehmen.

(3) Werden chemisch geschützte Hölzer nachträglich bearbeitet, so sind durch die Bearbeitung entstandene ungeschützte Stellen nachzubehandeln.

(4) Die Schutzbehandlung von Tragwerken (Dachkonstruktionen) bei Neubauten und bei Hauptinstandsetzungen gegen Insektenbefall ist nach Entstehen der Holztrockenrisse (etwa 1 Jahr nach der regensicheren Eindeckung des Bauwerkes) zu wiederholen.

(5) Die Schutzbehandlung von Tragwerken und der hölzernen Teile der Dachhaut gegen leichte Entflammbarkeit muß wegen der leichten Auswaschbarkeit der Mittel nach der regensicheren Eindeckung der Bauwerke erfolgen.

§ 8

Vorbeugende Holzschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung pilzlicher und tierischer Holz-

schädlinge dürfen nur unter Hinzuziehung eines von einem Bezirksbauamt zugelassenen Fachmannes für Holzschutz durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, daß die Bekämpfung von Holzschädlingen bei Kunstgegenständen aus Holz nur von einem erfahrenen Restaurator durchgeführt werden darf; die üblichen Firmen für Holzschutz verfügen nicht über die hierfür erforderlichen Erfahrungen und speziellen Kenntnisse. — Das Gleiche gilt auch für Holzschädlingbekämpfung an Orgeln. Diese darf nur unter Hinzuziehung eines Orgelbauers durchgeführt werden.

Im Auftrage
Dr. Kayser

C. Personalmeldungen

Berufen

Pastor Karl Reincke mit Wirkung vom 1. Januar 1962 zum Pfarrer des Pfarrsprengels Wusseken. Kirchenkreis Anklam.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Liepen, Kirchenkreis Anklam, ist seit dem 1. Oktober 1961 vakant und ab sofort wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Tochterkirchengemeinde Kagenow und die Kapellengemeinde Preetzen mit insgesamt ca. 1000 Seelen. Außerdem sind von dem vakanten Pfarrsprengel Gramzow 2 Ortschaften mit insgesamt 500 Einwohnern mitzuvorsorgen. Die Pfarrstelle ist auch für die Bewerbung von Predigern freigegeben.

Dienstwohnung im Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Liepen hat Busverbindung nach Anklam und Jarmen. Eine polytechnische und eine erweiterte Oberschule befinden sich in Anklam.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl; die Bewerbungen sind über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Nehringen, Kirchenkreis Loitz, ist frei und sofort wieder zu besetzen. Mitzuverwalten ist die Kirchengemeinde Deyelsdorf, ca. 900 Seelen mit einer Kirche 7 km. Dienstwohnung im Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Nehringen hat täglich — außer Sonntag — Busverbindung nach Greifswald. Eine polytechnische Oberschule befindet sich in Grammdorf (6 km).

Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

Die Pfarrstelle II Ueckermünde, Kirchenkreis Ueckermünde, ist frei und sofort wieder zu besetzen. Predigstätten Ueckermünde und Mönkebude

(8 km). Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Ueckermünde über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Gültz, Kirchenkreis Altentreptow, wird ab 1. Mai 1962 frei und ist sofort wieder zu besetzen. Der Pfarrsprengel umfaßt 3 Kirchengemeinden mit rd. 2000 Seelen. Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Gültz über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Glocken

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 620 — 1/62 den 30. März 1962

Bei der Kirchengemeinde Anklam sind durch Anschaffung eines neuen Glockengeläuts 2 Bronzeglocken freigeworden. Der Schlagton dieser Glocken ist a' und b''. Der Durchmesser der Glocke a' ist 0,93 m, und das Gewicht beträgt 10 Ztr. (gesprungen) (Taxpreis 2500,— DM); die Glocke b'' hat einen Durchmesser von 0,53 m und ein Gewicht von 2 1/2 Ztr. (Taxpreis 2100,— DM).

Wir bitten, falls Interesse an dem Erwerb der Glocken besteht, sich unmittelbar mit der Kirchengemeinde Anklam in Verbindung zu setzen. Der Ankauf bedarf unserer Genehmigung.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Nr. 5) Lehrgang für Hilfsorganisten

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 32 220 — 2/62 den 31. März 1962

Vom 3.—8. September 1962 soll in Greifswald ein Fortbildungskursus für Hilfsorganisten stattfinden. Die Pfarrämter werden aufgefordert, möglichst umgehend dem Konsistorium die für diesen Kursus in Frage kommenden Hilfsorganisten und solche Gemeindeglieder, die zu diesem Dienst bereit sind, zu melden (Name und Anschrift). Die Einzeleinladungen ergehen rechtzeitig.

L a b s

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Bericht der Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD über den Abschluß ihrer Arbeit und Erläuterungen der Arnoldshainer Abendmahlsthesen durch ihre Unterzeichner

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung vom 8./9. Februar 1962 einen

Bericht der Unterzeichner der Arnoldshainer Abendmahlsthesen über den Abschluß ihrer Arbeit und von den Unterzeichnern der Sätze über das Heilige Abendmahl gemeinsam formulierte und einmütig angenommene Erklärungen zu den Arnoldshainer Thesen entgegengenommen.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die bisherige Kommission, ihrem Wunsche entsprechend, von ihrem Auftrag entbunden und ihr seinen besonderen Dank für die sorgfältige und tiefgehende Arbeit über die Fragen der Lehre vom Heiligen Abendmahl ausgesprochen.

Die Berufung einer neuen Kommission, die darüber befinden soll, welche Folgerungen aus dem Ertrag der bisherigen Arbeit für die Frage der Abendmahlsgemeinschaft zu ziehen sind, ist in Aussicht genommen.

Auszugsweise Abschrift

Bericht

Die Veröffentlichung der Arnoldshainer Thesen löste ein auf breitester Front geführtes Gespräch über das Abendmahl aus, das nicht nur in Deutschland geführt wurde, sondern auch Stellungnahmen aus der Ökumene erbrachte, und das nicht nur von evangelischen Kirchen und Christen bestritten wurde, sondern zu dem auch katholische Theologen Beiträge lieferten.

In seiner Sitzung vom 4./5. Februar beschloß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD um die Prüfung der zu den Arnoldshainer Thesen eingegangenen Stellungnahmen zu bitten. Die Kommission hat sich diesem Auftrag in zwei Plenarsitzungen, die am 4./5. November 1960 in München und am 5./6. Januar 1961 in Berlin-Friedenau stattfanden, und in der Sitzung eines von der Kommission bestellten Ausschusses am 20. Mai 1961 in Heidelberg unterzogen. Sie hat in eingehenden Referaten und Aussprachen alle bis zu dem jeweiligen Sitzungstermin bekanntgewordenen Voten geprüft und gewürdigt. Die Unterzeichner der Arnoldshainer Thesen konnten sich nicht entschließen, den Wortlaut der gemeinsam formulierten und einmütig angenommenen Sätze über das Heilige Abendmahl zu ändern, hielten es jedoch für angebracht, auf die entscheidenden Anfragen an die Arnoldshainer Thesen, wie sie vor allem in der von dem Theologischen Ausschuß der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands erarbeiteten und von der Bischofskonferenz der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands entgegengenommenen Stellungnahme vom 11./12. Oktober 1959 niedergelegt sind, mit gemeinsam formulierten und einmütig beschlossenen Erläuterungen zu antworten.

Die Arnoldshainer Thesen und ihre von den Unterzeichnern der Sätze über das Heilige Abendmahl gemeinsam formulierten und einmütig angenommenen Erklärungen:

These 1

- 1) Das Abendmahl, das wir feiern, gründet in der Stiftung und im Befehl Jesu Christi, des für uns in den Tod gegebenen und auferstandenen Herrn.

Erklärung zu These 1,1

- 1) Die Feststellung, daß das Abendmahl in Stiftung und Befehl Jesu Christi gründet, ist eine eindeutige Ablehnung aller Versuche, das Abendmahl nur als ein kultgeschichtliches Produkt der Gemeinde zu verstehen.
- 2) Stiftung und Befehl sind beschlossen in dem Wort und Handeln Jesu Christi, wie es uns das Zeugnis der Gemeinde mit ihren Berichten über das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern verkündet. In diesem Stiftungsgeschehen ist der Auftrag eingeschlossen, bis zum kommenden Mahl im Reiche Gottes in der Mahlgemeinschaft zu bleiben.
- 3) Darüber hinaus sehen sich die Unterzeichner der Arnoldshainer Thesen nicht veranlaßt, in die Diskussion über die historischen Einzelfragen des letzten Mahles (Datum, Situation, ursprünglicher Wortlaut der Spendeworte) einzugreifen.
- 2) Im Abendmahl läßt der erhöhte Herr die Seinen an seinen Tisch und gibt ihnen jetzt schon Anteil an der zukünftigen Gemeinschaft im Reiche Gottes.

These 2

- 1) Im Abendmahl handelt Jesus Christus unter dem, was die Kirche tut, selbst als der durch sein Wort im Heiligen Geist gegenwärtige Herr.
- 2) Das Abendmahl gehört wie die Predigt, die Taufe und der sonderliche Zuspruch der Sündenvergebung zu den Weisen, in denen Christus uns die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet.

Erklärung zu These 2,2

Die besondere Weise, in der uns im Abendmahl die Gaben des rettenden Evangeliums zuteil werden, besteht darin, daß Jesus Christus sich uns in seinem Leib und Blut durch sein verheißendes Wort hier in der Darreichung von Brot und Wein gibt. Dabei ist vorausgesetzt, daß in der Verkündigung des Evangeliums, in Taufe und Abendmahl derselbe Herr sich uns schenkt, aber in verschiedener Weise. Die These hat nicht die Absicht, die besondere Art des Sichgebens Jesu Christi im Abendmahl zu nivellieren.

Darüber, ob der Herr den Seinen im Abendmahl darüber hinaus eine spezifische Gabe schenkt, bestehen im Kreise der Unterzeichner verschiedene Überzeugungen.

These 3

- 1) Das Abendmahl ist eine gottesdienstliche Handlung der im Namen Jesu versammelten Gemeinde.

- 2) Im Abendmahl ist das Mahl unlöslich verbunden mit der Verkündigung des Heilstodes Jesu, die durch mündliches Wort geschieht.
- 3) Unter Gebet, Danksagung und Lobpreis werden Brot und Wein genommen, die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen und Brot und Wein der Gemeinde zum Essen und Trinken dargereicht.

Erklärung zu These 3,3

Durch den Vollzug der Feier des Heiligen Abendmahles, wie er in These 3,3 beschrieben wird, werden Brot und Wein ausgesondert und in den Dienst dieses Mahles gestellt.

Auf Grund des exegetischen Befundes im Neuen Testament sehen sich die Unterzeichner nicht in der Lage, darüber hinaus einen besonderen Konsekrationsakt zu fordern oder eine besondere Lehre von der Konsekration unter die Stücke zu rechnen, die „zum Verständnis von Wesen, Gabe und Empfang des Abendmahls unerlässlich“ sind.

- 4) Im Abendmahl gedenken wir des Todes Christi, durch den Gott ein für allemal die Welt verhöhnt hat; in ihm bekennen wir die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns und warten in Freude auf seine Wiederkunft als die zur Herrlichkeit in der Vollendung Berufenen.

These 4

Die Worte, die unser Herr Jesus Christus beim Reichen des Brotes und des Kelches spricht, sagen uns, was er selbst in diesem Mahle allen, die hinzutreten, gibt: Er, der gekreuzigte und auferstandene Herr, läßt sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein von uns nehmen und nimmt uns damit kraft des Heiligen Geistes in den Sieg seiner Herrschaft, auf daß wir im Glauben an seine Verheißung Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit haben.

Erklärung zu These 4

These 4 spricht so von Leib und Blut Jesu Christi, daß deutlich wird:

Leib und Blut Jesu Christi sind nichts anderes als Jesus Christus selbst. Sie sind nicht zu lösen von der Person und dem Geschick Jesu Christi, wie auch der gekreuzigte und auferstandene Herr nicht zu lösen ist von seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut.

Wenn in These 4 von Brot und Wein gesprochen wird, so wird damit ausgesagt, daß Brot und Wein im Abendmahl von Jesus Christus erwählte Mittel für die Gaben seines Leibes und Blutes sind.

Eine nähere Bestimmung des Verhältnisses von Leib und Blut zu Brot und Wein haben die Unterzeichner mit Rücksicht auf die Vielfalt des neutestamentlichen Zeugnisses nicht vorgenommen.

(Siehe auch Erklärung zu These 8,2)

These 5

Darum wird das, was im Abendmahl geschieht, nicht angemessen beschrieben,

- wenn man lehrt, Brot und Wein würden durch die Stiftungsworte des Herrn in eine übernatürliche Substanz verwandelt, so daß Brot und Wein aufhören, Brot und Wein zu sein;
- wenn man lehrt, im Abendmahl würde eine Wiederholung des Heilsgeschehens vollzogen;
- wenn man lehrt, im Abendmahl würde ein naturhafter oder übernatürlicher Stoff dargereicht;
- wenn man lehrt, es handele sich um einen Parallelismus von leiblichem und seelischem Essen als zwei voneinander getrennten Vorgängen;
- wenn man lehrt, das leibliche Essen als solches mache selig, oder das Anteilbekommen am Leib und Blut Christi sei ein rein geistiger Vorgang.

These 6

- Jesus Christus, der uns aus Gottes todbringendem Zorngericht gerettet hat, ist zugleich Anfang und Haupt einer neuen Schöpfung.
- Durch ihn sind wir als die, die seinen Leib und sein Blut empfangen, zusammengeschlossen zu seinem Leib, der Kirche, und werden des verheißenen neuen Bundes teilhaftig, den Gott durch Jesu Blut gestiftet hat.
- Das Abendmahl stellt uns in die Gemeinschaft der Brüder und bezeugt uns damit, daß das, was uns in dieser Weltzeit knechtet und trennt, in Christus durchgebrochen ist und der Herr in der Mitte der begnadigten Sünder den Anfang einer neuen Menschheit setzt.

These 7

- Das Abendmahl stellt uns auf den Weg des Kreuzes Christi. Das Kreuz Christi weist uns in die Wirklichkeit in dieser Welt. Wo wir schwach sind, da ist die Gnade Gottes mächtig. Wenn wir sterben, leben wir mit ihm. Noch ist sein Sieg verborgen unter Anfechtung und Leiden. Darum speist uns der Herr durch sein Mahl, um uns zu stärken in dem Kampf, in den er die Seinen sendet, und uns zu wappnen gegen alle Schwärmerei und alle Schlawheit, damit wir nicht entweder in falschen Träumen das Künftige vorwegnehmen oder verzagt die Hand sinken lassen.
- In der Gemeinde, der er sich im Abendmahl gibt, sind wir Brüder. Diese Gemeinschaft lebt allein in der Liebe, mit der er uns zuerst geliebt hat. Wie er sich unserer angenommen hat – der Gerechte der Ungerechten, der Freie der Unfreien, der Hohe der Niedrigen – so sollen auch wir allen denen, die uns nötig haben, teilgeben an allem, was wir sind und haben.

These 8

- Der Glaube empfängt, was ihm verheißend ist, und baut auf diese Verheißung und nicht auf die eigene Würdigkeit.

- 2) Gottes Wort warnt uns vor jeder Mißachtung und jedem Mißbrauch des Heiligen Abendmahls, damit wir uns nicht an der Hoheit dieser Gabe versündigen und Gottes Gericht auf uns ziehen.
- 3) Weil der Herr reich ist für alle, die ihn anrufen, sind alle Glieder seiner Gemeinde zum Mahle gerufen, und allen ist die Vergebung der Sünden zugesagt, die nach der Gerechtigkeit Gottes verlangen.

Erklärung zu These 8,2 und 4

Die Unterzeichner sind darin einig, daß im Abendmahl Jesus Christus sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen, gibt, den Glaubenden zum Heil, den Verächtern zum Gericht.

D. Bizer, D. Bornkamm, D. Brunner,
D. Dr. Delekat, D. Gollwitzer, D. Dr. Jeremias
D. Käsemann, D. Kreck, D. Dr. Kuhn, D. v. Loewenich,
D. Meyer, D. Michel, D. Niesel, D. Dr. Schlink,
D. Schweizer, D. Vogel, D. Weber, D. Wolf